

Boenen-Verkaufsstelle 7744. —
Stadtwirtschaftsamt: I. Schulen-
straße 11. Fernsprecher: 2926.

Einzelgen. Annahme: Wien, VIII. Strassgasse 8. Fernsprecher: 28870, 18082, 22641. Wien, I. Schulstrasse 11. Fernsprecher: 2926, 8374, sowie bei allen Anzeigennachnahmen des In- und Auslandes.

Kleiner Anzeiger: Wien, VIII. Strassgasse 8. Fernsprecher: 13870, 18082, 22641. Wien, I. Schulstrasse 11. Fernsprecher: 2926, 8374, sowie bei allen Anzeigennachnahmen.

Einzelpreise:

Morgenblatt 24
Son- und Feiertagsblatt . . . 24
Wochenblatt 10

Reichspost.

Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk.

halbjährlich 39.—

Für Österreich-Ungarn:
bei täglich zweimaliger Postver-
sendung

monatlich K 7.—
vierteljährlich 22.—
halbjährlich 44.—

bei täglich einmaliger Postver-
sendung

monatlich K 6.70
vierteljährlich 20.—
halbjährlich 40.—

Für Deutschland:
viertel. Kreuzband/emb. K 23.—
und durch die Postämter laut vor-
ausgesetzter Postbestimmungen

Kinder des Weltpostvereins:
viertel. Kreuzband/emb. K 28.—

Nr. 17

Wien, Samstag, den 11. Jänner 1919

XXVI. Jahrgang

Forderung nach dem Rücktritte Eberts und Scheidemanns. Ententekommissär Dr. Taylor für den wirtschaftlichen Zusammenschluß der Nationalstaaten.

Wir wollen mitreden!

Ein Wort zu dem Eheverderb-Gesetz.
Von einer Wiener Wählerin.

Sie wollen es also noch durchaus vor den Wahlen haben. Die Eheverderberei soll noch vor der konstituierenden Nationalversammlung durchgeführt werden. Man muß bekennen, es hat diese Eile des Herrn Dr. Osner und seiner sozialdemokratischen Gefolgschaft ihre guten Seiten: Wir Wählerinnen erfahren da, wie man es mit uns meint und was wir Frauen von Parteien zu erwarten haben, die diese Ziele auf ihre Fahne geschrieben haben.

In dem Gesetzesentwurf zur Änderung der Ehegesetzgebung behaupten die Urheber Dr. Osner und Baron Hod, daß der moderne Staat die Verstaatlichung des Institutes der Ehe und die Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten verlange, und daß vom Staate die Ehe „nur als soziales Institut“ zu behandeln sei. Die christliche Frau wird nie zugeben, daß die Ehe, mit der sich zwei Menschen für Leid und Freud, für alle Schicksale und Heimtungen, für die eigene gegenseitige Verehelung und die Erziehung ihrer Kinder verbinden, nicht viel mehr sei, als ein Dienstbotenvertrag oder ein Abkommen, das ein reicher Fabrikherr über die Wohnung und Versorgung seiner Arbeiter schließt. Wir werden uns nie denken können, daß die Ehe, das heilige Institut des Menschengeschlechtes, von dem Goethe sagte, daß es „der Anfang und Gipfel aller Kultur“ sei, der göttlichen Weihe beraubt werden dürfe, ohne daß der Staat sich selbst untergräbt. Aber sei es drum: Wir wollen mit den Urhabern des Gesetzesentwurfes nur von dem sozialen Charakter der Ehe sprechen, zumal nach den Anträgen im Ausschusse der provisorischen Nationalversammlung vorläufig die kirchliche Trauung und die kirchliche Matrifizierung verbleiben und die gesetzliche Veränderung im wesentlichen nur darin bestehen soll, daß die gesetzliche Unauflöslichkeit der katholischen Ehe aufgehoben und die Trennbarkeit der Ehe nur bei bestimmten erheblichen Gründen, zum Beispiel

Ehebruch eines Gatten, Mißhandlung, bei böswilligem Verlassen oder „vollkommener Zerrüttung“ der Ehe, möglich sein soll. Die Verfechter dieser Gesetzesänderung tun sich etwas darauf zugute, daß sie mit einem sanften Kompromiß sich begnügen und nicht die staatliche Zivilehe und die allgemeine Trennbarkeit der Ehe einführen, sondern die Auflösung des Ehebandes nur auf bestimmte schwere Fälle beschränken wollen. Es gibt jedoch darüber keine Täuschung, daß mit dem Grundgesetz die Einrichtung selbst fällt. Heute will man die Trennung nur bei gewissen Fällen gestatten, morgen wird man finden, daß es auch noch zehn, zwanzig andere Gründe gibt, welche den Anspruch auf Ehetrennung gewähren, und man wird mit Zug entdecken, daß es sehr unrecht sei, den einen zu einer unauflösliehen Ehe zu verpflichten, nur weil es in seinem Hause zu keinem Ehestand gekommen ist, oder weil er seine Frau nicht wiederholt mißhandelt hat. Ganz folgerichtig wird man dann die allgemeine und bedingungslose Auflösbarkeit der Ehe aussprechen, so wie es noch in jedem Lande gekommen ist, das die gesetzliche Unauflöslichkeit der katholischen Ehe verlassen hat. Wo einmal die Fesseln des Ehebandes gelockert wird, dort gibt es für die Gesetzgebung kein Halten mehr. Man verbräme also, was man tun will, nicht mit glatten Redensarten, man spreche die volle Wahrheit aufrichtig und ehrlich aus: Man strebt auf dem betretenen Wege der freien Lösbarkeit jeder Ehe zu und will alle Konsequenzen genehmigen, die damit verbunden sind!

Es ist keine anglische Phantasie, die diese Konsequenzen ausmacht. Die menschliche Erfahrung zeigt sie uns bereits mit erschreckender und durch keine Verleumdungskünste mehr zu beschönigender Deutlichkeit an den Folgen der Ehegesetzgebung in Frankreich und zahlreicher amerikanischer Staaten. Die Ehetrennung, die mit dem Divorce-Gesetz in Frankreich eingeführt worden ist, wird zum Grabe der französischen Nation. Jährlich hören wir die Männer der Wissenschaft Frankreichs aus den kalten Zahlen der Statistik dies beweisen. Das Zweielindersystem, seit langem her schon in gewissen Teilen Frankreichs heimisch, hat einen so unheimlichen Umfang angenommen, seit vor zwanzig

Jahren jene Ehetrennungsgesetze die Rechtsicherheit der Ehe zu erschüttern begannen, die Frauen anfangen, Kinder als lästige Erschwerung einer eventuellen zweiten Ehe zu fürchten, und die Familiengründungen von Anfang an mehr auf das Auseinandergehen, als auf das Zusammenbleiben eingestellt wurden. Woher soll eine Frau auch den Mut nehmen, ihrem Gatten und der staatlichen Gemeinschaft Nachwuchs zu schenken, wenn sie nicht weiß, ob sie mit ihrem Schöderl Kinder, von ihrem Manne aus der Ehe gestochen, der bittersten Not preisgegeben sein würde? Das ist das Brutale in dem Sexualleben, wie es von Männern eingerichtet wird, die darin nur einen tierischen Prozeß erblicken, daß alle Vorteile zugunsten des Mannes und alle Nachteile zugunsten der Frau gehen. Die Barbareien der Ehegesetzgebung in den verschiedenen Staaten wären nicht möglich gewesen, wenn der Egoismus einer für gewissenlose Männer zugeschnittenen Sexual-eheil von den Frauen auf dem Boden der Gesetzgebung hätte bekämpft werden können. Der Mann schüttelt die Folgen des Ruins seiner Ehe ab; selbst wenn ihm Kinder verblieben sind, wird er sich leicht wieder verheiraten können. Die Frau, die einmal verheiratet war, hat praktisch nicht mehr die gleiche Fähigkeit zur Wiederverheiratung, namentlich wenn sie Kinder hat, und gar dann, wenn sie etwas älter geworden ist und sie nicht mehr der Reiz der Jugend verleiht.

Das Recht auf Ehetrennung ist deshalb ein sehr ungleiches Recht, die Frau ist dabei fast immer im Nachteile, das Recht des Mannes ist ein Unrecht gegen sie. Zu unbarmherziger Härte aber werden die Folgen einer zerstörten Ehe für die Kinder, die den Gatten auf der Suche nach Wiederverheiratung zu lästigen Pleigevächtern werden, und wenn es dann zur Wiederverheiratung kommt, in der neuen Gemeinschaft das bittere Los der Stiefkinder zu tragen haben.

Vielleicht wären die sozialen Folgen der geplanten Ehegesetzgebung noch erträglicher, wenn uns deren Urheber verbürgen könnten, daß nach der Schaffung dieses Gesetzes die Zahl der zerstörten Ehen nicht wach-